

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021

Derivatehandlungspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung

5. Juli 2021

In ihrer Aufsichtsmitteilung 01/2020 vom 20. März 2020 stellte die FINMA unter Bezugnahme auf die Erklärung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden vom 5. März 2019 klar, dass Änderungen an bestehenden Derivatekontrakten, die ausschliesslich zur Bewältigung der Referenzzinssatzreformen vorgenommen werden, keine Besicherungspflichten auslösen. Desgleichen erklärte die FINMA, dass die Einführung einer Rückfallklausel keine Abrechnungspflicht für bestehende Derivatkontrakte auslöse.

Im Zuge der Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze besteht für betroffene Marktteilnehmer zusätzlicher Präzisierungsbedarf, unter welchen Bedingungen die im vorgenannten Sinne geänderten Derivatekontrakte als Altkontrakte gelten, die nicht von den Pflichten zur bilateralen Besicherung bzw. zentralen Abrechnung erfasst werden.

Anpassungen an bestehenden Derivatekontrakten, die ausschliesslich zur Bewältigung der Referenzzinssatzreformen vorgenommen werden, gelten nicht als neu abgeschlossene Derivatekontrakte und lösen somit weder Abrechnungs- noch Besicherungspflichten aus (Art. 85, 131 Abs. 3 FinfraV [SR 958.11]).

Als Anpassungen im vorgenannten Sinne gelten:

- a) Die Ersetzung, Verlängerung oder sonstige Änderung eines bestehenden Derivatekontrakts, durch welche der massgebliche Referenzzinssatz ersetzt wird; die Ersetzung kann auch im Rahmen einer Komprimierung erfolgen;
- b) Die Einführung einer Rückfallklausel in Bezug auf den für einen Derivatekontrakt massgeblichen Referenzzinssatz;
- c) technische Änderungen, welche zur Realisierung der unter a) und b) beschriebenen Anpassungen notwendig sind.

Die Anpassungen dürfen zu Änderungen der Laufzeit oder des effektiven Nennwerts der bestehenden Derivatkontrakte führen, müssen jedoch für den Ersatz des Referenzzinssatzes notwendig sein und den für die neuen Referenzzinssätze jeweils geltenden Marktusancen entsprechen.

Die vorliegende Aufsichtsmittelung bezieht sich ausschliesslich auf die aufsichtsrechtlichen Derivatepflichten nach FinfraG. Mit diesen Präzisierungen trägt die FINMA auch den internationalen Entwicklungen Rechnung und leistet ihren Beitrag zur rechtzeitigen Ablösung des LIBORs.

Die FINMA erachtet eine ungenügende Vorbereitung auf die Ablösung des Libor per Ende Jahr als grosses Risiko für den Schweizer Finanzplatz. Die FINMA hat ihre Erwartungen inkl. konkreter Meilensteine in der Aufsichtsmittelung 10/2020 Fahrplan für die LIBOR-Ablösung veröffentlicht und ruft alle Finanzmarktakteure auf, diese Meilensteine einzuhalten. Das Monitoring der FINMA zeigt, dass zufriedenstellende Fortschritte für die Mehrheit der Banken erzielt werden, allerdings besteht für einzelne Marktteilnehmer noch Aufholbedarf im Vergleich zu den veröffentlichten Meilensteinen. Zusätzliche Aufsichtsmassnahmen werden für Beaufsichtigte evaluiert, welche die Erwartungen der FINMA-Aufsichtsmittelung 10/2020 nicht erfüllen. Die FINMA fordert alle Finanzmarktteilnehmer auf, die Vorbereitung auf die Ablösung des LIBOR weiterhin mit höchster Priorität voranzutreiben.